

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft  
zu dem

Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisen-  
bahnbereich

Referentenentwurf des Bundesverkehrsministeriums

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Dr. Sarah Meckling-Geis**  
Haftpflicht-, Kredit-, Transport- und  
Luftfahrtversicherung, Statistik

E-Mail: [s.meckling-geis@gdv.de](mailto:s.meckling-geis@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## **Inhaltsübersicht**

1. Einleitung
2. Anmerkungen zu den Regelungen im Einzelnen
  - 2.1 Mindestversicherungssummen
  - 2.2 Notwendige Ergänzung einer Regelung zur Nachhaftung
  - 2.3 Verhältnis zu weiteren Pflichtversicherungsvorschriften derselben Berufsgruppe

## **Zusammenfassung**

Der Referentenentwurf des BMVI für eine Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich sieht die Regelung einer Pflichthaftpflichtversicherung vor. Dazu bringt die Versicherungswirtschaft vorliegend Überlegungen ein.

Die Versicherungswirtschaft merkt zu dieser vorgesehenen Regelung an, dass sich die vorgesehenen Versicherungssummen an den bestehenden Risikoeinschätzungen bereits bestehender Regelungen orientieren sollten. Darüber hinaus sollte die Regelung in Art. 1, § 16 des Entwurfs eine Regelung zur Nachhaftung ergänzen und das Verhältnis zu weiteren Pflichtversicherungen derselben Berufsträger klar regeln.

## 1. Einleitung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) legt aufgrund der Ermächtigung gem. § 4b Abs. 1 S. 3 iVm § 26 Abs. 1 Nr. 1f Allgemeines EisenbahnG (AEG) einen Entwurf für eine Verordnung über die Anerkennung sowie Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich und eine weitere Verordnung zu Prüfungsvoraussetzungen für die Anerkennung (im Weiteren gesamthaft: VO-E) vor.

Der VO-E regelt in Art. 1, § 16 eine Versicherungspflicht für Prüfsachverständige:

### **„Haftpflichtversicherung**

*Der Prüfsachverständige hat eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Dauer der Anerkennung aufrechtzuerhalten. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall sowie mindestens eine zweifache Deckung für das gesamte Jahr aufweisen.“*

Dazu nimmt die Versicherungswirtschaft im Einzelnen wie folgt Stellung:

## 2. Anmerkungen zu den Regelungen im Einzelnen

### 2.1 Mindestversicherungssummen

Die Versicherungswirtschaft spricht sich für eine einheitliche Bewertung des Berufsrisikos für Prüfsachverständige und die Orientierung des VO-E an bereits bestehenden Versicherungspflichten aus.

Der VO-E begründet die Höhe der vorgesehenen Versicherungssumme damit: *„Die Höhe der Mindestdeckungssumme aus vergleichbaren Landesregelungen beträgt 1,5 Millionen Euro. Eine erhöhte Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen Euro ist geboten, weil das Schadensausmaß von Eisenbahnbetriebsunfällen im Vergleich zu anderen Verkehrsbereichen größer sein kann.“* (vgl. S. 42). Dieser unterschiedlichen Bewertung der versicherten Risiken im Rahmen desselben Berufsbildes schließt sich die Versicherungswirtschaft nicht an. Für diese Annahme bestehen keine konkreten Anhaltspunkte und die erhöhte Versicherungspflicht führt zu einer Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit von rechtlichen Einschätzungen einheitlicher Berufsrisiken.

Die pauschale Versicherungssumme von 2,5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist gleichwohl nach Auffassung der Versicherungswirtschaft abbildbar. Gleiches gilt für die vorgesehene Jahreshöchstersatzleistung des zweifachen der Mindestversicherungssumme.

## 2.2 Notwendige Ergänzung einer Regelung zur Nachhaftung

Die Versicherungswirtschaft regt an, Art. 1, § 16 um eine ausdrückliche Regelung zur Nachhaftung zu ergänzen.

Die Begründung spricht davon „*Die Haftpflichtversicherung muss auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertragsverhältnisses entstehenden Schadensfälle aufkommen, sofern diese während der Laufzeit des Versicherungsvertrags verursacht wurden*“. Der darin angesprochene Gedanke erscheint etwas verkürzt und trägt den Verjährungsvorschriften §§ 634a, 634, 280 BGB bei der Geltendmachung von Ansprüchen nur unzureichend Rechnung. Demnach gilt grundsätzlich die Verjährungsfrist von 5 Jahren, wobei die unverschuldete Unkenntnis des Schadens nach der ständigen Rechtsprechung auch eine Nachmeldung von Schäden nach Ablauf dieser Frist ermöglicht.

Die marktübliche Gestaltung des Versicherungsschutzes hat diese Rechtslage sachgerecht umgesetzt. Dem tragen landesrechtliche Vorschriften durch eine ausdrückliche Regelung zur Nachhaftung Rechnung (z.B. „*Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen*“, vgl. § 11 Abs. 1 Niedersächsisches ArchitektenG). Eine solche Regelung sollte sinngemäß auch in den VO-E aufgenommen werden.

## 2.3 Verhältnis zu weiteren Pflichtversicherungsvorschriften derselben Berufsgruppe

Die Versicherungswirtschaft regt an, eine Regelung zum Verhältnis der im VO-E vorgesehenen Versicherungspflicht zu anderen berufsrechtlichen Versicherungspflichten der damit erfassten Berufsträger zu ergänzen.

Die vom vorliegenden VO-E erfassten Berufsgruppen besteht regelmäßig bereits eine Versicherungspflicht im Rahmen der Berufsregelungen (berufsbezogenen Landesgesetzen oder Berufsordnungen) zur Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen. Die im VO-E geregelte Tätigkeit ist Bestandteil dieser von den Landesgesetzen erfassten Versicherungspflicht. Zur Gewährleistung der gebotenen Rechtssicherheit ist es daher sinnvoll, das Verhältnis der nebeneinander geregelten Versicherungspflichten zu klären.

Eine sachgerechte Ergänzung könnte daher entweder vorsehen, dass der Nachweis der Versicherungspflicht nach allgemeinen Berufsregelungen auch durch den Versicherungsschutz nach Art. 1, § 16 VO-E erbracht

werden kann. Alternativ könnte geregelt werden, dass der nach allgemeinen Berufsbestimmungen nachgehaltene Versicherungsschutz auf den in Art. 1, § 16 VO-E gebotene Versicherungsschutz angerechnet werden kann.

Berlin, den 28.11.2018